



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dkfm. Milan Frühbauer, Mag. Duygu Özkan und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 11.03.2014 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die in der „Kronen Zeitung“ vom 10. Jänner 2014 auf Seite 18 erschienene **Kolumne „Post von Jeannée – Elendes, niederträchtiges Pack“** ist ein **schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In der oben genannten Kolumne werden vier einer Straftat verdächtige junge Männer unter anderem als „[e]lendes, niederträchtiges Pack“ und „Dreckskerle“ bezeichnet und gefragt, wie man sich fühle, „wenn einen die eigene Gangstervisage aus der Zeitung anspringt“, wobei die von einer Überwachungskamera aufgenommenen und offenbar von der Polizei zur Ausforschung der mutmaßlichen Täter herausgegebenen Fotos der Kolumne beigefügt worden sind.

Der Senat 2 hat aufgrund mehrerer Mitteilungen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats ein selbständiges Verfahren eingeleitet, um diesen Kommentar hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen den Ehrenkodex, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), zu überprüfen.

Der Ehrenkodex sieht im Punkt 5.1 vor, dass „[j]eder Mensch ... Anspruch auf Wahrung der Würde der Person und auf Persönlichkeitsschutz [hat].“ Punkt 5.2 schützt vor Diffamierung, Verunglimpfung und Verspottung.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG, Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen. In einer Stellungnahme gegenüber der Webseite „www.derStandard.at“ hat der Autor der Kolumne am 13.01.2014 angegeben, dass man über die Wortwahl in seinem Kommentar diskutieren könne. Er habe die „Aggression“ von „früher sagte man: Halbstarke“, „ob mit oder ohne Migrationshintergrund“, in der U-Bahn darstellen wollen, wie er sie auch selbst schon erlebt habe.

Der Senat bewertet die Bezeichnungen „elendes, niederträchtiges Pack“ und „Dreckskerle“ als grobe Beleidigungen. Auch wenn der Unmut des Autors über die den vier Abgebildeten vorgeworfenen Straftaten nachvollziehbar ist, können damit die massiven Verunglimpfungen nicht gerechtfertigt werden. Der Autor kann sich hier nicht auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen, die bei Kommentaren grundsätzlich weit reicht. Aus ethischer Sicht sind die abwertenden Formulierungen klar zu verurteilen; die Vorgaben des Punktes 5 des Ehrenkodex zum Schutz der Persönlichkeit sind grob missachtet worden.

Der Begriff „Gangstervisage“ erscheint dem Senat nicht nur aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes problematisch. Dieser Ausdruck deutet implizit an, dass man aufgrund von physiognomischen Merkmalen auf das kriminelle Verhalten einer Person schließen könne.

Indem der Ausdruck „Gangstervisage“ auf die vier Abgebildeten angewandt wird, wird deren Täterschaft unterstellt, die mangels Verurteilung noch gar nicht erwiesen ist.

Durch den vorliegenden Kommentar ist es zu einer medialen Vorverurteilung der mutmaßlich straffällig gewordenen jungen Männer gekommen. Die Betroffenen sind durch die Veröffentlichung ihrer Fahndungsfotos im Kontext mit den abfälligen Äußerungen an den Medienpranger gestellt worden. Es wurde somit auch gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung verstoßen.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
11.03.2014